



HESSISCHER LANDTAG

18. 07. 2023

Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 24.05.2023

Konkretisierung und Umsetzung des § 13a SGB VIII in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Gesetzesänderung des SGB VIII vom Juni 2021 öffnet den rechtlichen Rahmen für eine Stärkung der Schulsozialarbeit. Für die gesetzliche Konkretisierung der Leistungen und Qualität von Schulsozialarbeit sowie finanzielle Unterstützung der kommunalen und freien Träger sind die Länder verantwortlich. Auf die Notwendigkeit einer konkreten Ausarbeitung verweist auch ein Schreiben der LAG Hessen Sozialarbeit in Schulen (LAG SiS) und LAG Jugendsozialarbeit in Hessen (LAG JSA), welches am 03.05.2023 an die Mitglieder des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses, sowie des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages ging. In der Pflicht zur Umsetzung sind demnach nicht nur kommunale Spitzenverbände und freie Träger, sondern auch die entsprechenden Landesministerien. Aufgrund der allgemeinen Formulierung des § 13a braucht es nähere landesrechtliche Bestimmungen und Unterstützung, um das Ziel der Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu verwirklichen. In diesem Sinne verweisen auch die Autoren E. und B. auf die Notwendigkeit geregelter Qualitätsstandards, Aufgaben und Leistungen sowie verbindlicher Budgets. Da für diese weitere Aufgabe der Bund keine Mittel vorsieht, sollte das Land finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um eine Konkurrenz zwischen Jugend- und Schulsozialarbeit zu vermeiden. Relevant werden diese Aspekte bezüglich der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, die einen Zugang zur Schulsozialarbeit unabhängig von den Mitteln der einzelnen Kommunen haben sollten. Wichtig ist zudem die Ausrichtung der Schulsozialarbeit. So müsse diese an den Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe statt der Aufgaben und Funktionen der Schule ausgerichtet sein (vgl. ebd. 13 f.). Bereits letztes Jahr äußerte sich die Landesregierung zu diesem Thema im Zuge einer Kleinen Anfrage, Drucksache 20/8414, und verwies häufig auf vorwiegend kommunale Kompetenz.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung das Schreiben der LAG SiS und JSA?

Die genannten Landesarbeitsgemeinschaften haben das Anschreiben nicht an die Landesregierung übersandt. Das Schreiben wurde auch nicht veröffentlicht. Daher liegt das Schreiben der Landesregierung nicht vor.

Frage 2. Wird die Landesregierung im Rahmen des Landesjugendhilfeausschusses auf einen Qualitätsrahmen der Schulsozialarbeit hinwirken?

Die Landesregierung hat keine Möglichkeit, im Landesjugendhilfeausschuss bestimmend auf die Erarbeitung eines Qualitätsrahmens hinzuwirken. Hierüber kann der Landesjugendhilfeausschuss nur in eigener Kompetenz entscheiden. Das Landesjugendamt hat im Rahmen seiner beratenden Funktion darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Ausschusses grundsätzlich die Möglichkeit besteht, fachliche Empfehlungen zu den Aufgabenfeldern der Jugendhilfe zu entwickeln. Auf die Ausführungen zu bereits vorliegenden Fachempfehlungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/8414, wird ergänzend hingewiesen.

Frage 3. Sieht die Landesregierung die Kommunen in der Lage, gleichwertige Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten?

Die Gebietskörperschaften sind als örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot bereitzustellen. Ihnen obliegt die Gesamt- und Planungsverantwortung. Dies schließt die Entwicklung und Umsetzung qualitativer Maßstäbe zur

Ausgestaltung der Leistungen und Angebote ein (§§ 79 bis 80 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII). Die Bedarfssituation innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaften kann seitens des Landes nicht bewertet werden. Sie kann nur im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung ermittelt und durch entsprechende Angebote abgedeckt werden. § 13a SGB VIII umfasst dabei keinen individuellen Rechtsanspruch, sondern eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Jugendhilfeträgers, ein Angebot in geeignetem und erforderlichen Umfang vorzuhalten. Neben die Schulsozialarbeit treten weitere, teils auch schulbezogen umgesetzte Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behindert Kinder und Jugendliche etc.). Auf die Angaben zur Anzahl an Beschäftigten in der Schulsozialarbeit in Hessen in der Beantwortung zur Kleinen Anfrage, Drucksache 20/8414, wird verwiesen.

Frage 4. An wie vielen Schulen in Hessen gibt es bisher keinerlei Schulsozialarbeit? Bitte nach Schularten aufschlüsseln.

Hierzu liegen auf Landesebene keine Daten vor. Die Verteilung der auf Grundlage des § 13a SGB VIII tätigen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter auf einzelne Schularten wäre bei den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen. Im Rahmen der Antwortfrist ist eine entsprechende Abfrage nicht möglich.

Da der Begriff „Schulsozialarbeit“ im allgemeinen Sprachgebrauch indes weiter gefasst wird und als ein professionelles, sozialpädagogisches Angebot verstanden wird, das dauerhaft im Schulalltag verankert ist, wird zudem auch auf die unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte hingewiesen, die an hessischen Schulen fest etabliert ist. Diese sozialpädagogischen Fachkräfte sind Angestellte des Landes. Zum Stichtag 09.03.2023 waren in 972 Schulen der Primarstufe, in 446 allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe und in 105 beruflichen Schulen der Sekundarstufe sozialpädagogische Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Unterstützung tätig. Der Haushaltsgesetzgeber hat mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 weitere Planstellen zur Verfügung gestellt, sodass dieses Programm weiter ausgebaut werden kann.

Frage 5. Welche finanziellen Leistungen plant die Landesregierung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 13a SGB VIII den Kommunen bereitzustellen?

Es bestehen derzeit keine Planungen zur Landesfinanzierung der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII. Es handelt sich entsprechend der bundesgesetzlichen Regelungen um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ stehen in den Jahren 2022/2023 umfangreiche zusätzliche Mittel für Jugend- und Schulsozialarbeit zur Verfügung, die seitens des Landes den Gebietskörperschaften zugewiesen wurden.

Frage 6. Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schulen zukünftig gestaltet werden?

Sozialpädagogische Expertise ist ein wichtiges Element gelingender Erziehungs- und Bildungsarbeit. Funktionierende Kooperationen in multiprofessionellen Teams aus qualifizierten Lehrkräften und gut ausgebildeten Sozialpädagoginnen und -pädagogen stärken das System Schule. Menschen, die mit unterschiedlichem Fachwissen gemeinsam auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen schauen und deren fachliche, soziale, emotionale und geistige Entwicklung im Blick behalten, sind in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung. Die Gestaltung der Zusammenarbeit der Schulen mit den örtlich zuständigen Trägern der Jugendhilfe hängt nicht unwesentlich von regional- und personenspezifischen Gegebenheiten ab. Deren Ausgestaltung erfolgt in erster Linie auf Ebene der einzelnen Schulen sowie der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

Gesetzliche Rahmenbedingungen bilden das Hessische Schulgesetz, das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Bezug auf den Kinderschutz auch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Für die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die Gesamt- und Planungsverantwortung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII). § 81 SGB VIII sieht die strukturelle Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung vor. Nach § 80 Abs. 5 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen (bspw. Schulentwicklungsplanung) aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen. Im Rahmen der Gewährung von einzelfallbezogenen Hilfen (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) sollen andere öffentliche Stellen (u. a. Schulen) an der Hilfeplanung beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der

notwendigen Leistung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist (§ 36 Abs. 3 SGB VIII). Bei der Entwicklung bedarfsgerechter und wirksamer Hilfesettings spielt der Einbezug der Ressourcen der Familie und des Sozialraums (u. a. Schule) eine besondere Rolle (vgl. hierzu bspw. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlungen: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII, 2023).

Zum Wohle der Schülerinnen und Schüler werden die beiden gesellschaftlichen Systeme Jugendhilfe und Schule auch weiterhin konstruktiv zusammenarbeiten. Bewährte Kooperationen, z. B. die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule, die Zusammenarbeit bei der Unterstützung einzelner Kinder und Jugendlicher bei der Bewältigung schulischer und alltäglicher bzw. familiärer Herausforderungen, Weiterentwicklung von Netzwerken zur Schaffung verlässlicher Ansprechpartnersysteme oder die Einrichtung von Beratungsangeboten werden auch weiterhin intensiviert werden. Für das Feld der Ganztagsbetreuung in Sekundarstufe I haben die Jugend- und Familienministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz in einem gemeinsamen Beschluss aus dem Jahr 2020 konzeptionelle Handlungsempfehlungen zu einem ko-konstruktiven Zusammenwirken beider Systeme formuliert.

Zur Ausgestaltung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte bestimmt jede Schule nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts und im Sinne des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in Hessen die eigenen Ziele und Schwerpunkte. Während dieses Prozesses wird darauf geachtet, dass sich die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkraft für unterrichtsbegleitende Unterstützung weder mit den originären Aufgaben einer Lehrkraft noch mit jenen der Schulsozialarbeit nach sozialrechtlichen Bestimmungen überschneiden, sondern im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags sinnvoll ergänzen. Alle Beteiligten tragen mit ihren unterschiedlichen Professionen zum gemeinsamen pädagogischen Konzept bei. So können sich Schulleitung, Kollegium, Schulsozialarbeit (nach § 13a SGB VIII) und unterrichtsbegleitende sozialpädagogische Unterstützung über die Zusammenarbeit verständigen und sich zu thematischen Schwerpunktsetzungen austauschen. Das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets im Mittelpunkt und bildet die Richtschnur für die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und den Schulen.

Frage 7. Welche Mindestqualitätsstandards hält die Landesregierung für sinnvoll, um die fachliche Kompetenz der Schulsozialarbeit zu sichern und eine Konkurrenz um Personal zu verhindern?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 6 verwiesen.

Frage 8. Welche Synergieeffekte oder Reibungsverluste können Jugend- und Schulsozialarbeit vor Ort erzeugen?

Frage 9. Befürchtet die Landesregierung eine Konkurrenz zwischen regulärer Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Planung eines bedarfsgerechten Angebots und die Koordination der Angebote vor Ort obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenwirken mit den freien Trägern. Schulsozialarbeit bzw. schulbezogene Jugendsozialarbeit gehörte bereits nach § 13 SGB VIII als „Unterfall“ der Jugendsozialarbeit zum Leistungskatalog der Jugendhilfe. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgte eine klarstellende Definition des rechtlichen Rahmens. Mit Blick auf die Berührungspunkte von Jugend- und Schulsozialarbeit zueinander und auf die vielfältigen Schnittstellen zu weiteren Leistungen und Aufgaben innerhalb- und außerhalb der Jugendhilfe bedarf es wie bisher einer Koordination im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung, um das Leistungsangebot bedarfsgerecht und wirksam auszugestalten.

Frage 10. Welche Empfehlungen der LAG plant die Landesregierung umzusetzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 13. Juli 2023

Kai Klose